



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Postfach 3747, 30037 Hannover

Hannover, 22.11.2004

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird Herrn

**Herrn
Heiko Rehschuh
Auf der Hackelmasch 1
31061 Alfeld**

die ab dem 30.01.2004 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 29.01.2006 verlängert.

Im Auftrag

Hopmann - Gae



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.